



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karenzzeit für Ministerinnen und Minister

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 18/2334

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 9. Oktober 2014 überwiesenen Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Einführung einer Karenzzeit für Ministerinnen und Minister, Drucksache 18/2334, in mehreren Sitzungen befasst. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 28. September 2016 ab.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der folgenden geänderten Fassung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karenzzeit für Ministerinnen und Minister

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

Artikel 1 Änderung des Landesminister- gesetzes

In das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. 1990, 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2012 (GVOBl. 2012, 702), wird nach § 8 die folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 8 a Karenzzeit; Veröffentlichungspflichten

(1) Ministerinnen und Minister dürfen nach dem Ausscheiden aus dem Amt für die Dauer von drei Jahren keiner Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nachgehen die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Der Landtag kann Ausnahmen beschließen, wenn kein sachlicher oder personeller Zusammenhang dieser beabsichtigten Tätigkeit mit dem bisher ausgeübten Regierungsamt besteht und eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen auszuschließen ist.

(2) Ministerinnen und Minister haben zu veröffentlichen,

1. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische Tätigkeit und Vortragstätigkeit,
2. das Bestehen und den Abschluss von

Ausschussvorschlag

Artikel 1 Änderung des Landesminister- gesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. 1990 S. 515), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2012 (GBOBl. 2012 S. 702), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt.

„§ 8 a Tätigkeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister haben der Landesregierung die Absicht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen ständigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht bereits während der Mitgliedschaft in der Landesregierung und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses.

(2) Die Landesregierung hat die Erwerbstätigkeit oder sonstige ständige Beschäftigung zu untersagen, soweit sie mit dem früheren, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden ausgeübten Amt des ehemaligen Mitglieds der Landesregierung im Zusammenhang steht und aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die dringende Besorgnis besteht, dass durch

Vereinbarungen, wonach einer Ministerin oder einem Minister während oder nach Beendigung des Regierungsamts bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen,

3. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird

Die Offenlegungspflicht umfasst auch die Angabe der Höhe des erhaltenen Entgelts, den finanziellen Umfang der Vereinbarung nach Nummer 2 und den (Buch-)Wert der Beteiligung gemäß Nummer 3."

sie amtliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 und für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses; im Übrigen sind die Fristen des § 10 Absatz 1 Satz 2 sinngemäß anzuwenden. Während der Zeit der Untersagung erhält die ausgeschiedene Landesministerin oder der ausgeschiedene Landesminister Übergangsgeld gemäß § 10 Absatz 2.

(3) Der Landtag benennt zu Beginn der Wahlperiode ein Gremium bestehend aus jeweils einem Mitglied jeder Fraktion, das zur Durchführung des Verfahrens gemäß Absatz 2 eine Empfehlung an die Landesregierung richtet.

(4) Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen zur Vermeidung von Interessenskollisionen anzuwenden; sie gehen dieser Regelung vor."

Artikel 2 Änderung des Landes- beamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. 2009, 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2014 (GVOBl. 2014, 92 und 98), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 78 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 78 a Veröffentlichungs-
pflichten

Für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre gilt § 8 a Absatz 2 des Landesministergesetzes entsprechend."

2. Dem § 79 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

"Für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die keine Ruhestandsbeamtinnen

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 19. Wahlperiode in Kraft. Es gilt nicht für Mitglieder der Landesregierung, die vor Beginn der 19. Wahlperiode in ihre Ämter gewählt oder berufen worden sind.

oder Ruhestandsbeamte sind, und für frühere Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ohne Versorgungsbezüge gelten § 41 BeamtStG und die vorstehenden Absätze entsprechend."